

§ 30.

Schulcassenverwalter.

42. Wo nicht ein Stadtrath die Cassenverwaltung führt, wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den § 24 unter A. 1 bezeichneten Mitgliedern, einen Schulcassenverwalter.

§ 33.

Der Bezirksschulinspector.

43. 3. Der Bezirksschulinspector hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen (§ 19 B. Punkt 5), wegen der behufs der Besetzung einer Lehrerstelle abzulegenden Amtsproben, auch wegen Verpflichtung und Einweisung der zu Schulstellen in seinem Bezirke berufenen Lehrer das Nöthige vorzusehen und über Urlaubsgesuche von Lehrern auf die Zeit von vier Tagen bis zu vier Wochen Entschliebung zu fassen.

§ 34.

Bezirksschulinspektion als Behörde.

44. Die Mitglieder der Bezirksschulinspektion haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschliebung zu fassen und zu verfügen.
Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde und ebenso in allen den Fällen, wo in Städten, deren Stadtrath Mitglied der Bezirksschulinspektion ist, die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde sich gegenüberstehen.

§ 35.

Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion.

45. Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion umfasst vorzugsweise folgende Geschäfte:
5. die Prüfung der jährlichen Voranschläge über die Er-

oder gemeinsam die Schule zu besuchen und ihre daselbst gemachten Beobachtungen und Bemerkungen in Bezug auf den Unterricht und das Verhalten des Lehrers in dem Ortschulvorstande zur Sprache zu bringen, haben sich aber während des Unterrichts und vor den Schülern, sowie überhaupt gegen den Lehrer jeder Bemerkung zu enthalten.

§ 30.

Schulcassenverwalter.

Wo nicht von Seiten der bürgerlichen Gemeinde Fürsorge für die Cassenverwaltung getroffen ist, wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den § 24 unter A. 1 bezeichneten Mitgliedern, einen Schulcassenverwalter.

§ 33.

Der Bezirksschulinspector.

3. Der Bezirksschulinspector hat für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen Sorge zu tragen, wenn dies vom Schulvorstande nicht geschehen ist oder geschehen kann; auch Urlaube, welche die Dauer von 14 Tagen überschreiten, bis wohin sie der Schulvorstand ertheilen kann, über diese Zeit hinaus zu bewilligen.

§ 34.

Bezirksschulinspektion als Behörde.

Die Mitglieder der Bezirksschulinspektion haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschliebung zu fassen und zu verfügen.
Ueber etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 35.

Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion.

Der Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion umfasst vorzugsweise folgende Geschäfte:
5. (gestrichen.)